

Anfrage Maurer und FreundInnen an BMFWF, 13012/J vom 02.05.2017 (XXV.GP)

Allgemeines

Nebenberuflich Lehrende sind dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent und stellen einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Zieles einer praxisbezogenen Ausbildung dar. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen den Kontakt zur Unternehmenswelt dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in die Fachhochschule. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der „nebenberuflich Lehrenden“ zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals „Lehre mit Praxisbezug“ wesentlich ist. Zielgruppe sind ManagerInnen und Führungskräfte aus der Wirtschaft sowie SteuerberaterInnen, RechtsanwältInnen und WirtschaftsberaterInnen, die aufgrund ihrer hohen Expertise als nebenberufliche FH-LektorInnen rekrutiert werden, ebenso wie zahlreiche Personen aus dem universitären Bereich.

Frage 1

2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
589	604	612	624

Frage 2

2012/13		2013/14		2014/15		2015/16	
VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
29	34	43,75	49	41,5	47	45,75	52

Frage 3 c) und d)

Nebenberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1P zugeordnet.

624

Frage 4 g) und h)

Hauptberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1 zugeordnet.

	2015/16
e) ein unbefristetes Dienstverhältnis	50
f) ein befristetes Dienstverhältnis	2

Frage 5

2015/16
38

Frage 6

2015/16
6

Frage 7

1.964,87

Frage 8

2015/16
248,40

Frage 9

2015/16
1.716,47

Frage 10

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

Frage 11

2015/16
2,75

Frage 12-14

Die lohnrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 15

2015/16	
Frauen	Männer
204	420

Frage 16

2015/16	
Frauen	Männer
643,89	1.072,58

Frage 17

2015/16	
Frauen	Männer
20	32

Frage 18-19

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 20-22

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist

sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

Frage 23

2015/16	
VZÄ	Köpfe
2	2

Frage 24

2015/16	
VZÄ	Köpfe
19	21

Frage 25

2015/16	
VZÄ	Köpfe
26,75	31

Frage 26

2015/16
401

Frage 27

Ja. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht für das FH-Kollegium

Frage 28

Ja

Frage 29-30

Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

Frage 31/32

Ja.

Frage 33

Ja

Frage 34

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur wird mit den Lehrenden individuell vereinbart und ist keine Frage der Vollziehung.

Frage 35-37

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

